

<b>Kontoeröffnung</b> Basiskonto gemäß §§ 30 ff. des Zahlungskontengesetzes	Zur bankinternen Bearbeitung Nummer
IBAN	

Bank Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank), Filiale Deutschland Grüneburgweg 16-18 60322 Frankfurt am Main
--

Name des Kontomodells

### 1 Antrag auf Kontoeröffnung

Ich beantrage die Eröffnung eines Kontos, lautend auf (im Folgenden „Kontoinhaber“):

Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), gegebenenfalls auch Geburtsname <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> minderjährig</span>	
Postfach	
Geburtsdatum	Familienstand
Telefonnummer	E-Mail
Beruf/Status	Arbeitgeber

#### 1.1 Rechnungsabschluss und Zustellung

Rechnungsabschluss:  vierteljährlich  halbjährlich

Erstellung der Kontoauszüge:  bei Umsatz  wöchentlich  monatlich

#### 1.2 Zustellungsart

Zustellungsart:  selbst durch Kontoauszugdrucker  Schließfachnummer   Bote  Abholer

elektronisches Postfach  Zusendung:  täglich  wöchentlich  monatlich

Der Kunde wünscht die Nutzung des elektronischen Postfachs für

sämtliche bestehenden und künftigen Konten, Depots und Verträge des Kunden bei oder mit der Bank.

ausschließlich dieses Konto/Depot.

Die Nutzung setzt die Teilnahme am Online-Banking voraus.

#### 1.3 Verfügungen und Kontoüberziehung

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kontoinhaber übermittelt. Auch wenn Überschreitungen einer eingeräumten Kontoüberziehung geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen. Die geduldete Überziehung darf nur für einen nicht gebäudewirtschaftlichen Zweck im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB in Anspruch genommen werden. Für die geduldete Überziehung haften nicht der Bank als Sicherheit eingeräumte, bestehende oder zukünftige Grundpfandrechte sowie bestehende oder zukünftige Reallasten.

#### Sollzinssatz bei geduldeter Überziehung

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt jährlich \_\_\_\_\_ %.

Die Sollzinsen sind fällig am \_\_\_\_\_ eines jeden Monats.

### 2 Antrag auf Ausgabe einer Zahlungskarte

Ich beantrage die Ausgabe einer

girocard (Debitkarte)  girocard Debit Mastercard (Debitkarte)  girocard Visa Debit (Debitkarte)

girocard V PAY (Debitkarte)  girocard Maestro (Debitkarte)



und die Ausgabe einer persönlichen Geheimzahl für den von der Bank bestimmten Gültigkeitszeitraum und für künftige von der Bank bestimmte Gültigkeitszeiträume, sofern nicht jeweils bis zum 30. Juni des Verfalljahres mein Widerruf in Textform bei der Bank eingeht.

Ich bin damit einverstanden, dass auf den Chip meiner girocard (Debitkarte) mein Geburtsdatum verschlüsselt – also für Dritte nicht lesbar – eingebracht wird.

Ich stimme zu.  Ich stimme nicht zu.

**Elektronische Information über ein Währungsumrechnungsentgelt bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer EWR-Währung**

Bei der Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten oder bei der Zahlung an einer Verkaufsstelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer von Euro abweichenden EWR-Währung mit der oben beantragten girocard Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro (also z. B. bei der Abhebung Polnischer Zloty an einem Geldautomaten in Polen) wird mich die Bank über ein ggf. anfallendes Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) kostenlos informieren. Ich wünsche eine Information

- per E-Mail an: \_\_\_\_\_,
- per SMS an: \_\_\_\_\_, oder
- \_\_\_\_\_.
- Ich wünsche keine Information über ein Währungsumrechnungsentgelt.

**3 Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking**

Der Kunde (Teilnehmer) trifft mit der Bank für die elektronische Datenübermittlung im Wege des Online-Banking-Dialogs folgende Vereinbarung für:

- PIN/TAN-Verfahren  elektronische Signatur (HBCI-Software-Version)
- Telefon  elektronische Signatur (HBCI-Chipkarten-Version)

**3.1 Vertragsgegenstand**

Der Teilnehmer ist zur Inanspruchnahme des Online-Banking-Dialogs in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf

- alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Konten/Depots des Kunden
- ausschließlich folgende Konten/Depots des Kunden:

\_\_\_\_\_

**3.2 Verfügungshöchstbetrag**

Es gelten folgende Verfügungshöchstbeträge:

Verfügungen über Online-Banking sind je Kalendertag begrenzt auf:

- EUR für IBAN \_\_\_\_\_
- EUR pro Teilnehmer/IBAN \_\_\_\_\_
- EUR pro Teilnehmer/Vertriebsweg \_\_\_\_\_

Verfügungen sind begrenzt auf:

Geschäftsvorfall (z. B. Überweisung)	EUR	t=täglich/w=wöchentlich/m=monatlich

\_\_\_\_\_

Der Verfügungshöchstbetrag gilt nicht für Überweisungen zugunsten anderer Konten des Kontoinhabers bei der Bank.

**3.3 Sperre des Online-Banking-Angebots**

Das Kreditinstitut wird den Online-Banking-Zugang zum Konto auf Wunsch sperren.

Diese Sperre kann per Online-Banking oder unter (Telefonnummer) \_\_\_\_\_ veranlasst werden.

**3.4 Besondere Vereinbarung für das Online-Banking**

**a) mit PIN/TAN oder Telefon**

**aa) Zugangskanäle**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking-Angebot der Bank nur über folgende Zugangskanäle herzustellen:

Internet-Adresse \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

**bb) Telefonaufzeichnung**

Der Teilnehmer willigt ein, dass die Bank die mit ihm im Rahmen des Online-Banking-Dialogs geführten Telefonate sowie die von ihm über die Tastatur des Telefons eingegebenen Ziffern aufzeichnet und solange aufbewahrt, wie dies zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen erforderlich ist.

**b) mit elektronischer Signatur**

Die Bank ist unter folgenden Kommunikationszugängen per Online-Banking erreichbar:

-

**4 Kündigung des Basiskontos durch die Bank**

Einen Basiskontovertrag kann die Bank unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

- (a) über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
- (b) der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 Zahlungskontengesetz nicht mehr erfüllt,
- (c) der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 Zahlungskontengesetz genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat, oder
- (d) der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Darüber hinaus kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 3 und 5 des Zahlungskontengesetzes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 4 und 5 des Zahlungskontengesetzes kündigen.

**5 Entfällt**

**6 AGB-Einbeziehung**

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für den Überweisungsverkehr, für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die girocard (Debitkarte), für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für das Online-Banking sowie für die Nutzung des elektronischen Postfachs. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Kirchensteuerverfahren**

**Hinweise zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Fall bestehender Kirchensteuerpflicht (Rechtsgrundlage: § 51a Einkommensteuergesetz [EStG] i. V. m. den Kirchensteuergesetzen der Länder)**

Bei kirchensteuerpflichtigen Kunden wird die auf Kapitalertragsteuern als Zuschlag zu erhebende Kirchensteuer von der Bank automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Hierzu sind die Banken gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen (Regelabfrage). Maßgebend ist der Kirchensteuerstatus am 31. August des jeweiligen Jahres der Abfrage. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt und dem Steuerabzug im Folgejahr zugrunde gelegt. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung ab dem Jahr 2022 erfolgt die Anlassabfrage seitens der Bank verpflichtend. Die Abfrage erfolgt jeweils unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Kunden.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KiStAM) der Bank mit. Das KiStAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit des Kunden zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern der Kunde die Kirchensteuer nicht von der Bank, sondern von dem für ihn zuständigen Finanzamt erheben lassen möchte, kann er der Übermittlung seines KiStAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkklärung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt eingereicht werden. Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Die Sperrvermerkklärung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres beim BZSt eingehen, damit sie bei der Regelabfrage des laufenden Jahres berücksichtigt wird. Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage der Bank beim BZSt eingegangen sind. In diesen Fällen sperrt das BZSt bis zu einem Widerruf die Übermittlung des KiStAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Die Bank führt in diesen Fällen keine Kirchensteuer für den Kunden ab. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, das für den Kunden zuständige Finanzamt über die Sperre zu informieren. Das Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache der Anfrage und die Anschrift der anfragenden Bank informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, den Kunden wegen der Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Legitimationsprüfung für:

Die Unterschrift des Kontoinhabers wurde		
<input type="checkbox"/> vor mir geleistet.	<input type="checkbox"/> von mir geprüft.	
Der Kontoinhaber hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>
Nummer	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	
Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer	

Legitimationsprüfung für:

Die Unterschrift des Vertreters wurde		
<input type="checkbox"/> vor mir geleistet.	<input type="checkbox"/> von mir geprüft.	
Der Vertreter hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>
Nummer	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	
Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer	

Die Kontoführung erfolgt

- im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).  
 auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).<sup>1</sup>

**Ist der Kontoinhaber keine natürliche Person, ist der kontrollierende/begünstigte wirtschaftlich Berechtigte abzuklären.**

**Art und Zweck der Geschäftsbeziehung** (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt – z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird (z. B. durch Geno-SONAR):

Üben oder übten Sie oder ein enges Familienmitglied von Ihnen (direkter Verwandter oder Ehegatte) ein wichtiges öffentliches Amt aus?

Nein.  Ja,  übt(e) das folgende wichtige Amt   
 im Inland  im Ausland in  aus.  
 Registerauszug vom  liegt vor.

Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank
------------	----------------------

<sup>1</sup> Vordruck 301 100 (Ziffern 3.1 und 3.5) verwenden.

<b>Kontoeröffnung</b> Basiskonto gemäß §§ 30 ff. des Zahlungskontengesetzes	Zur bankinternen Bearbeitung Nummer
IBAN	

Bank Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank), Filiale Deutschland Grüneburgweg 16-18 60322 Frankfurt am Main
--

Name des Kontomodells

### 1 Antrag auf Kontoeröffnung

Ich beantrage die Eröffnung eines Kontos, lautend auf (im Folgenden „Kontoinhaber“):

Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), gegebenenfalls auch Geburtsname <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> minderjährig</span>	
Postfach	
Geburtsdatum	Familienstand
Telefonnummer	E-Mail
Beruf/Status	Arbeitgeber

#### 1.1 Rechnungsabschluss und Zustellung

Rechnungsabschluss:  vierteljährlich  halbjährlich

Erstellung der Kontoauszüge:  bei Umsatz  wöchentlich  monatlich

#### 1.2 Zustellungsart

Zustellungsart:  selbst durch Kontoauszugdrucker  Schließfachnummer   Bote  Abholer

elektronisches Postfach  Zusendung:  täglich  wöchentlich  monatlich

Der Kunde wünscht die Nutzung des elektronischen Postfachs für

sämtliche bestehenden und künftigen Konten, Depots und Verträge des Kunden bei oder mit der Bank.

ausschließlich dieses Konto/Depot.

Die Nutzung setzt die Teilnahme am Online-Banking voraus.

#### 1.3 Verfügungen und Kontoüberziehung

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kontoinhaber übermittelt. Auch wenn Überschreitungen einer eingeräumten Kontoüberziehung geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen. Die geduldete Überziehung darf nur für einen nicht gebäudewirtschaftlichen Zweck im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB in Anspruch genommen werden. Für die geduldete Überziehung haften nicht der Bank als Sicherheit eingeräumte, bestehende oder zukünftige Grundpfandrechte sowie bestehende oder zukünftige Reallasten.

#### Sollzinssatz bei geduldeter Überziehung

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt jährlich \_\_\_\_\_ %.

Die Sollzinsen sind fällig am \_\_\_\_\_ eines jeden Monats.

### 2 Antrag auf Ausgabe einer Zahlungskarte

Ich beantrage die Ausgabe einer

girocard (Debitkarte)  girocard Debit Mastercard (Debitkarte)  girocard Visa Debit (Debitkarte)

girocard V PAY (Debitkarte)  girocard Maestro (Debitkarte)

und die Ausgabe einer persönlichen Geheimzahl für den von der Bank bestimmten Gültigkeitszeitraum und für künftige von der Bank bestimmte Gültigkeitszeiträume, sofern nicht jeweils bis zum 30. Juni des Verfalljahres mein Widerruf in Textform bei der Bank eingeht.

Ich bin damit einverstanden, dass auf den Chip meiner girocard (Debitkarte) mein Geburtsdatum verschlüsselt – also für Dritte nicht lesbar – eingebracht wird.

Ich stimme zu.  Ich stimme nicht zu.

**Elektronische Information über ein Währungsumrechnungsentgelt bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer EWR-Währung**

Bei der Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten oder bei der Zahlung an einer Verkaufsstelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer von Euro abweichenden EWR-Währung mit der oben beantragten girocard Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro (also z. B. bei der Abhebung Polnischer Zloty an einem Geldautomaten in Polen) wird mich die Bank über ein ggf. anfallendes Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) kostenlos informieren. Ich wünsche eine Information

- per E-Mail an: \_\_\_\_\_,
- per SMS an: \_\_\_\_\_, oder
- \_\_\_\_\_.
- Ich wünsche keine Information über ein Währungsumrechnungsentgelt.

**3 Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking**

Der Kunde (Teilnehmer) trifft mit der Bank für die elektronische Datenübermittlung im Wege des Online-Banking-Dialogs folgende Vereinbarung für:

- PIN/TAN-Verfahren  elektronische Signatur (HBCI-Software-Version)
- Telefon  elektronische Signatur (HBCI-Chipkarten-Version)

**3.1 Vertragsgegenstand**

Der Teilnehmer ist zur Inanspruchnahme des Online-Banking-Dialogs in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf

- alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Konten/Depots des Kunden
- ausschließlich folgende Konten/Depots des Kunden:

\_\_\_\_\_

**3.2 Verfügungshöchstbetrag**

Es gelten folgende Verfügungshöchstbeträge:

Verfügungen über Online-Banking sind je Kalendertag begrenzt auf:

- EUR für IBAN \_\_\_\_\_
- EUR pro Teilnehmer/IBAN \_\_\_\_\_
- EUR pro Teilnehmer/Vertriebsweg \_\_\_\_\_

Verfügungen sind begrenzt auf:

Geschäftsvorfall (z. B. Überweisung)	EUR	t=täglich/w=wöchentlich/m=monatlich

\_\_\_\_\_

Der Verfügungshöchstbetrag gilt nicht für Überweisungen zugunsten anderer Konten des Kontoinhabers bei der Bank.

**3.3 Sperre des Online-Banking-Angebots**

Das Kreditinstitut wird den Online-Banking-Zugang zum Konto auf Wunsch sperren.

Diese Sperre kann per Online-Banking oder unter (Telefonnummer) \_\_\_\_\_ veranlasst werden.

**3.4 Besondere Vereinbarung für das Online-Banking**

**a) mit PIN/TAN oder Telefon**

**aa) Zugangskanäle**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking-Angebot der Bank nur über folgende Zugangskanäle herzustellen:

Internet-Adresse \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

**bb) Telefonaufzeichnung**

Der Teilnehmer willigt ein, dass die Bank die mit ihm im Rahmen des Online-Banking-DIALOGS geführten Telefonate sowie die von ihm über die Tastatur des Telefons eingegebenen Ziffern aufzeichnet und solange aufbewahrt, wie dies zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen erforderlich ist.

**b) mit elektronischer Signatur**

Die Bank ist unter folgenden Kommunikationszugängen per Online-Banking erreichbar:

-

**4 Kündigung des Basiskontos durch die Bank**

Einen Basiskontovertrag kann die Bank unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

- (a) über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
- (b) der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 Zahlungskontengesetz nicht mehr erfüllt,
- (c) der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 Zahlungskontengesetz genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat, oder
- (d) der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Darüber hinaus kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 3 und 5 des Zahlungskontengesetzes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 4 und 5 des Zahlungskontengesetzes kündigen.

**5 Entfällt**

**6 AGB-Einbeziehung**

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für den Überweisungsverkehr, für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die girocard (Debitkarte), für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für das Online-Banking sowie für die Nutzung des elektronischen Postfachs. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

**Kirchensteuerverfahren**

**Hinweise zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Fall bestehender Kirchensteuerpflicht (Rechtsgrundlage: § 51a Einkommensteuergesetz [EStG] i. V. m. den Kirchensteuergesetzen der Länder)**

Bei kirchensteuerpflichtigen Kunden wird die auf Kapitalertragsteuern als Zuschlag zu erhebende Kirchensteuer von der Bank automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Hierzu sind die Banken gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen (Regelabfrage). Maßgebend ist der Kirchensteuerstatus am 31. August des jeweiligen Jahres der Abfrage. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt und dem Steuerabzug im Folgejahr zugrunde gelegt. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung ab dem Jahr 2022 erfolgt die Anlassabfrage seitens der Bank verpflichtend. Die Abfrage erfolgt jeweils unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Kunden.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KiStAM) der Bank mit. Das KiStAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit des Kunden zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern der Kunde die Kirchensteuer nicht von der Bank, sondern von dem für ihn zuständigen Finanzamt erheben lassen möchte, kann er der Übermittlung seines KiStAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkklärung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt eingereicht werden. Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Die Sperrvermerkklärung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres beim BZSt eingehen, damit sie bei der Regelabfrage des laufenden Jahres berücksichtigt wird. Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage der Bank beim BZSt eingegangen sind. In diesen Fällen sperrt das BZSt bis zu einem Widerruf die Übermittlung des KiStAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Die Bank führt in diesen Fällen keine Kirchensteuer für den Kunden ab. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, das für den Kunden zuständige Finanzamt über die Sperre zu informieren. Das Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache der Anfrage und die Anschrift der anfragenden Bank informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, den Kunden wegen der Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.